

■ Aufsichtspflicht und Haftung

Wichtige Hinweise für Übungsleiterinnen und Jugendleiter

Der folgende Text möchte klären, was sich hinter dem Begriff „Aufsichtspflicht“ verbirgt und Hinweise geben, wie Vereinsmitarbeiter und -mitarbeiterinnen in typischen Vereinssituationen ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

1. Was ist Aufsichtspflicht?

Zunächst ist Aufsichtspflicht der juristische Ausdruck für die pädagogische Tatsache, dass der Betreuer oder die Betreuerin für seine oder ihre Gruppe Verantwortung übernimmt.

Aufsichtspflichtige Personen haben die Verpflichtung dafür zu sorgen, dass die ihnen zur Aufsicht anvertrauten Minderjährigen selbst nicht zu Schaden kommen, keiner anderen Person Schaden zufügen und keine Sachen beschädigen.

2. Warum und wofür gibt es eine Aufsichtspflicht?

Unsere Gesellschaft verfolgt das Ziel, dass Kinder und Jugendliche zu möglichst großer Selbstständigkeit, Selbstverantwortung, individueller Handlungsfreiheit und zu verantwortungsbewusstem Verhalten gelangen.

Dieses Ziel der Erziehung wird im Kinder- und Jugendhilfe-Gesetz (KJHG) folgendermaßen formuliert:

„Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“.

Erziehung lässt sich unterteilen in zwei Pflichten: An erster Stelle steht die Erziehungspflicht im obigen Sinne und an zweiter Stelle die Aufsichtspflicht, die zur Aufgabe hat, auf das Wohlergehen der Kinder oder Jugendlichen zu achten. Dazu gehört auch der Kinderschutz – der Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gewalt und vor sexuellen Übergriffen. Erfolgreich praktizierte Aufsicht möchte Eigenschaden, Personenschaden (Schädigung Dritter) und Sachschaden vermeiden.

Erziehungsauftrag und Aufsichtspflicht stehen im pädagogischen Alltag häufig in einem Spannungsverhältnis. Die Betreuungspersonen müssen hierbei pädagogische und rechtliche Entscheidungen abwägen, um zu konkreten Handlungsentscheidungen zu kommen.

3. Wer ist zur Aufsicht verpflichtet und für welchen Zeitraum gilt sie?

Nehmen Kinder (bis 13 Jahre) und Jugendliche (14 – 17 Jahre) an Angeboten des Sportvereins teil, übernehmen die vom Vorstand beauftragten Personen (Betreuerin, Gruppenleiter, Übungslei-



terin, Jugendleiter oder Trainerin etc.) die Aufsicht für den Zeitraum des Angebots und ggf. auch kurz davor und kurz danach.

Auch minderjährige Personen können Aufsicht führen, das heißt ihren Fähigkeiten entsprechend in der Gruppenarbeit eines Vereins eingesetzt werden. Voraussetzung ist, dass die Eltern des / der aufsichtspflichtigen Minderjährigen keine Einwände geltend machen.

Wenn Betreuer und Betreuerinnen allerdings als erziehungsbeauftragte Personen im Sinne des Jugendschutzgesetzes auftreten (Aufenthalt in Gaststätten etc.) müssen sie mindestens 18 Jahre alt sein.

Die Aufsichtspflicht gilt in der Regel für die Zeit, in der die Sportstunde, Jugendgruppenstunde oder andere Veranstaltung stattfindet und für die die Betreuerin Verantwortung übernommen hat. Sie beginnt mit dem Betreten und endet mit dem Verlassen des Raumes, Gebäudes oder Geländes. Hin- und Rückweg fallen nicht unter die Aufsichtspflicht. Hier setzt die Verantwortlichkeit der Eltern ein – es sei denn, es gibt besondere Vereinbarungen.

Nicht abgeholte Kinder dürfen allerdings auch außerhalb dieses Zeitrahmens nicht einfach alleine gelassen werden, wenn die Absprache besteht, dass sie abgeholt werden. Da in der Praxis manche Kinder und Jugendliche bereits vor Beginn der Veranstaltung vor Ort sind, empfiehlt es sich sicherheitshalber den Zeitraum der Beaufsichtigung um 5 bis 10 Minuten vor und nach der eigentlichen Veranstaltung auszudehnen, d. h. Betreuer sollten 5 bis 10 Minuten vor dem offiziellen Beginn anwesend sein und nach Beendigung der Betreuungszeit warten, bis alle Kinder und Jugendlichen abgeholt sind bzw. sich auf dem Nachhauseweg befinden.

Grundlage für die Übertragung der Aufsichtspflicht von den Eltern auf die zuständige Person ist in der Regel der Beitritt zum Verein durch Beitritts- oder Eintrittserklärung. Zwischen den Eltern und dem Verein kommt dann ein Vertrag zustande, der die Betreuung während aller Vereinsveranstaltungen (Training, Wettkampf, Ferienfreizeit etc.) durch vom Verein beauftragte Personen umfasst. Die Übertragung der Aufsichtspflicht kann auch mündlich oder stillschweigend erfolgen.

Falls ein Kind oder ein Jugendlicher noch kein Vereinsmitglied ist und an einer „Schnupperstunde“ teilnimmt, übertragen die Eltern damit ebenfalls die Aufsichtspflicht an die zuständige Person. Hier erfolgt die Übertragung der Aufsichtspflicht mündlich oder auch stillschweigend. Allerdings besteht hier kein zusätzlicher Versicherungsschutz über den Verein. (Ausnahme: Verein hat eine Versicherung für Kurzzeitmitglieder)

4. Wie erfülle ich die Aufsichtspflicht?

Für eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufsichtspflicht gibt es kein Patentrezept.

Es lassen sich jedoch vier Faustregeln benennen, die als Checkliste eine wichtige handlungsweisende Funktion erfüllen.

4.1. Information und Kennen der pädagogischen Situation

Hier werden Faktoren erläutert, die den Umfang der Aufsichtspflicht beeinflussen.



Kennen persönlicher Merkmale der zu betreuenden Kinder und Jugendlichen

Etwas über die Kinder und Jugendlichen zu wissen, erleichtert der Betreuerin die Übernahme von Aufsichtspflicht. Insbesondere über persönliche Besonderheiten sollten die Betreuer informiert sein. Das können z. B. Informationen über Krankheiten, Behinderung, schwimmerisches Können etc. sein. Berücksichtigung finden müssen außerdem das Alter, besondere Charaktereigenschaften, die persönliche Reife sowie Verhaltensauffälligkeiten.

Beobachtung des Gruppenverhaltens

Das Gruppenverhalten beeinflusst eine pädagogische Situation. Betreuerinnen sollten das Gruppenverhalten beobachten, um Gefahren zu vermeiden und Konflikte konstruktiv lösen zu können. Wichtige Faktoren sind hierbei die Gruppengröße, die konkrete Zusammensetzung der Gruppe sowie die Zeitdauer des Bestehens der Gruppe.

Klarheit über eigene Lernziele

Wer eine Gruppe betreut, sollte seine persönlichen Zielsetzungen, die er mit diesem Engagement verknüpft, reflektieren und ggf. mit der Gruppe besprechen.

Pädagogische Qualifikation und Erfahrung

Betreuerinnen müssen über ausreichende pädagogische Qualifikationen verfügen, die sie durch eigene Erfahrungen und / oder durch den Besuch von Fortbildungen bei den Sportverbänden oder der Jugendpflege erworben haben bzw. immer wieder neu erwerben.

Verhältnis zwischen Betreuer und Kindern und Jugendlichen

Die Beziehung zwischen Betreuer und Gruppe wirkt auf die pädagogische Situation. Ein vertrauensvoller Umgang ist wünschenswert, sollte angestrebt werden, ist aber nicht immer von Anfang an gegeben.

Zumutbarkeit für die Betreuerin

Betreuer sollten belastbar sein, sich aber auch nicht jede Belastung zumuten. Verantwortungsvoll zu handeln heißt auch, die Grenzen des Zumutbaren zu kennen und für sich zu entscheiden, welcher Situation man gewachsen ist und welcher nicht. D. h. eine Betreuerin darf kein Risiko eingehen und bereitwillig Gruppen betreuen, bei denen sie eigentlich der Meinung ist, dass eine zusätzliche Betreuungsperson erforderlich ist oder die Gruppe insgesamt zu groß ist. Sie sollten eigenständig entscheiden, welche Aufgaben sie sich zutrauen und welche nicht bzw. für welche Aktivitäten sie bereit sind, Verantwortung zu übernehmen und für welche sie dies ablehnen.

Eine ausreichende Anzahl von Betreuungspersonen erleichtert den pädagogischen Alltag. Aus rechtlicher Sicht gibt es hier keine Vorschriften.

Für den Vereinsalltag und für Freizeiten empfehlen wir folgende Betreuungsschlüssel:

bis 7 Jahre	1 : 7
bis 14 Jahre	1 : 10
bis 18 Jahre	1 : 15



Diese Empfehlungen sind jedoch zu relativieren bei besonders schwierigen Situationen (z. B. Abenteuersport) oder bei problematischen Gruppen.

Kennen der örtlichen Umgebung und Einschätzen von Gefahrenquellen

Die Betreuer müssen die Besonderheiten der örtlichen Umgebung kennen. Dazu gehören Gebäude, Sportstätten, das Gelände, Gewässer, Notausgänge, Erste-Hilfe-Material, Notrufmöglichkeit und Ähnliches.

Die Gefahren, die mit der Art der Beschäftigung (Art der Betätigung), mit den benutzten Geräten (Sportgeräte, Werkzeuge) und der Lokalität zusammenhängen, muss man vorausschauend berücksichtigen und so gering wie möglich halten.

4.2. Belehrung, Aufklärung und Warnung

Betreuer müssen klare Anweisungen geben, die den Handlungsrahmen der Gruppe bestimmen. Die Anweisungen sollten die folgenden drei Bereiche berücksichtigen.

Hinweis auf Gefahren und die Gefährlichkeit bestimmter Situationen

Von Gefahrenquellen, auf deren Eintritt oder Bestand die Betreuer keinen Einfluss haben, sind die zu Minderjährigen entweder fernzuhalten (Verbote) oder sie sind davor zu warnen oder es sind ihnen Hinweise zum Umgang mit diesen Gefahrenquellen zu geben. Dazu gehört z. B. das Verhalten auf schwierigen Wegen, an Gewässern, im Hochgebirge etc. oder der Umgang mit ungewohnten Gegenständen (z. B. Werkzeug), der am besten vorzuführen ist.

Belehrung über Verhaltensweisen

Bestimmte Regeln zum Verhalten in der Gruppe müssen klar und deutlich vermittelt werden. Die Warnungen und Erklärungen sind in ihrer Ausdrucksweise und Intensität altersgerecht so zu gestalten, dass sie von den Aufsichtsbedürftigen verstanden werden.

Bei jüngeren Kindern sollte man sich durch Nachfragen versichern, ob die Hinweise angekommen sind; ggf. sollte man sich diese wiederholen lassen. Mit älteren Kindern kann man feste Regeln besprechen und vereinbaren.

Warnung vor Übertretung der Anweisungen

Die Betreuer haben insgesamt den Eindruck zu vermeiden, dass Verbote Selbstzweck sind. Sie sollen einerseits die sachlichen Gründe, die sie zu einem Verbot bewogen haben, transparent machen, andererseits klar zum Ausdruck bringen, welches Verhalten erlaubt ist und welches nicht.

4.3. Leitung, Überwachung und Kontrolle

Während der Leitung einer Gruppe wird „Aufsicht geführt“. Eine ständige Anwesenheit des Betreuers muss nicht in jedem Fall erforderlich sein, wohl aber bei kleineren Kindern. Eine sorgfältige Überwachung der Situation sollte keine totale Kontrolle sein (nicht Wachhund spielen). Der exakte Umfang der Überwachung ist von der konkreten Situation abhängig und wird in der Rechtsprechung nicht definiert.



Folgende Tipps können für die Praxis Hilfestellungen gegen:

- Die Betreuer sollen wissen, wo die Gruppe sich aufhält.
- Sie sollen wissen, was die Teilnehmer gerade tun.
- Sie sollen kontinuierlich überprüfen, ob die Anweisungen (z. B. verabredete Regeln) verstanden worden sind und eingehalten werden; gegebenenfalls müssen sie erneut belehren.

4.4. Eingreifen und Durchsetzen

Werden Anweisungen nicht befolgt, ist es dringend erforderlich, hierauf zu reagieren. Eine Reaktion der Betreuungspersonen kann sehr unterschiedlicher Art sein. In Frage kommen Sanktionen verschiedener Art, wie z. B.

- Verwarnung
- Einzelgespräch
- Ausschluss von bestimmten Angeboten
- Veränderung von Angeboten mit Gefahrenmomenten
- Übernahme von Diensten oder besonderen Aufgaben
- Benachrichtigung von Eltern
- Androhen eines Ausschlusses von der Veranstaltung insgesamt
- Heimreise (diese muss ausreichend beaufsichtigt sein)

Grundsätzlich sollten die Reaktionen angemessen sein, der Situation gerecht werden und möglichst auch pädagogisch sinnvoll sein.

5. Wo ist die Aufsichtspflicht für Betreuer geregelt?

Unmittelbar gesetzlich geregelt sind nur die Rechtsfolgen einer Verletzung der Aufsichtspflicht, also die Beantwortung der Frage: „Wer haftet nach der Aufsichtspflichtverletzung?“, nicht der Inhalt und Umfang einer ordnungsgemäßen Aufsichtsführung.

Mit diesen fehlenden verbindlichen gesetzlichen Regelungen ist einerseits oft eine gewisse Handlungsunsicherheit verbunden, andererseits hat dies aber auch den Vorteil, dass die Betreuerinnen bei ihrer Aufsichtsführung einen gewissen Ermessensspielraum haben.

Während früher die Rechtsprechung dazu neigte, Schäden dadurch zu verhindern, dass jegliche Gefahren von vorneherein von Minderjährigen ferngehalten werden mussten, ist heute ein Wandel erkennbar. So sollen Kinder und Jugendliche planvoll und mit wachsendem Alter zunehmend an den Umgang mit den Gefahren des Alltags herangeführt werden. Betreuer haben die Aufgabe, den Kindern und Jugendlichen zum Umgang mit Gefahrensituationen brauchbare Handlungs- bzw. Reaktionsmuster aufzuzeigen und eigene Erfahrungen zu ermöglichen.

Damit einhergehen kann eine zeitweilige geringere Behütung. Dies kann dazu beitragen, den Kindern und Jugendlichen ein vollständiges, realistisches Bild ihrer Umgebung und einen umfassenden Erfahrungsschatz im Umgang mit dieser zu vermitteln.

Die Betreuerinnen können daher meist aus verschiedenen Reaktionsmöglichkeiten diejenige auswählen, die gemäß ihrer Ansicht und Erfahrung und gemäß ihrem eigenen Stil am besten der je-



weiligen Situation angemessen ist. Sobald das konkrete Verhalten von einem pädagogisch vertretbaren, nachvollziehbaren Erziehungsgedanken getragen wird, sind auch riskantere Entscheidungen und eine liberalere Aufsichtsführung akzeptabel.

Pädagogische Entscheidungsspielräume müssen aber dann zurücktreten, wenn wegen der konkreten Eigenart des Aufsichtsbedürftigen, der Gefährlichkeit der Situation oder Ähnlichem erhebliche Schäden drohen.

Zusammenfassend kann man hier die Empfehlung aussprechen, dass sich Betreuerinnen so verhalten sollen, wie sie sich gegenüber eigenen Kindern verhalten würden.

6. Wer haftet für was?

Wenn im Zusammenhang mit einer Aufsichtspflichtverletzung ein Schaden entstanden ist, gilt die Umkehr der Beweislast. Der Betreuer muss also einen Entlastungsbeweis liefern, d. h.

- dass er im konkreten Fall alles ihm Mögliche zur Erfüllung der Aufsichtspflicht getan hat, und
- dass der Schaden auch bei ordnungsgemäßer Aufsicht und wiederholter Belehrung entstanden wäre.

Eine Haftung nach den Vorschriften der §§ 823, 832 BGB (s. u.) setzt immer ein **Verschulden** bei der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht voraus.

Als Maßstab kommt dabei **Vorsatz** und **Fahrlässigkeit** in Betracht. Vorsatz liegt vor, wenn die Betreuungsperson will, bzw. in Kauf nimmt, dass ein Schaden entsteht. Fahrlässig handelt, wer die erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt (§ 276.2 BGB). Das bedeutet konkret, dass die Betreuerin mögliche Gefahren voraussehen muss oder prüfen muss, ob Gefahr droht, und dass sie alles tun muss, um diese zu vermeiden.

Zur Erläuterung von Vorsatz und Fahrlässigkeit folgen nun ein paar Beispiele

Vorsatz:

- Zulassen, dass jemand den Mast einer Hochspannungsleitung erklettert
- Baden in Gewässern in Kenntnis eines Badeverbots und starker Strömung
- Kinder bei Tauwetter auf zugefrorene Seeflächen schicken und dabei in Kauf nehmen, dass Kinder einbrechen

Fahrlässigkeit:

- Duldung, dass ein Baum erklettert wird, der offensichtlich einige morsche und trockene Äste hat
- Baden in unbekanntem Gewässern, ohne besondere Sorgfalt hinsichtlich Badeverbots und Strömung walten zu lassen
- Bergwandern in einem gefährlichen Gebiet ohne kundige Führerin
- Kinder bei Tauwetter auf zugefrorenen Seeflächen laufen lassen



In manchen Situationen kann auch eine **Mitverantwortung der Beaufsichtigten** gegeben sein (siehe § 828 BGB), die folgendermaßen aussieht:

- **bis 7 Jahre:** keine Verantwortlichkeit für einen Schaden
- **7 - 10 Jahre:** keine Verantwortlichkeit, Ausnahme: Vorsatz (bei Verkehrsunfällen)
- **7 - 18 Jahre:** Verantwortlichkeit, wenn er oder sie die Einsicht hatte, dass ein Schaden entstehen könnte.

Die Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, dass mit zunehmendem Alter der Minderjährigen auch ihr persönlicher Reifegrad und Erfahrungsschatz eine immer präzisere Selbsteinschätzung der eigenen Tätigkeit, der eigenen Fähigkeiten und Grenzen sowie der Gefährlichkeit des Handelns ermöglicht. Dies kann im Falle eines Schadensersatzanspruches dazu führen, dass die Höhe vom Umfang eines Mitverschuldens abhängt. Dies kann zu einer Minderung oder sogar zum Ausschluss der Haftung der Betreuerin führen. (§ 254 BGB)

Im **Leitungs-Team** haftet das gesamte Team, d. h. als Mitglied eines Betreuungsteams z. B. in einer Ferienfreizeit kann ich die Verantwortung nicht auf ein einzelnes Teammitglied abwälzen; jeder Einzelne ist für die Gesamtsituation mit verantwortlich und kann haftbar gemacht werden.

Die Beantwortung der Frage, wer letztendlich für einen entstandenen Schaden zur Kasse gebeten wird, richtet sich nach dem Maß der Aufsichtspflichtverletzung. Während bei Vorsatz der Betreuer selbst für einen Schaden haftet, ist im Falle von Fahrlässigkeit der Träger der Veranstaltung (der Verein) Vertragspartner, der die Behebung des Schadens übernehmen muss. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Betreuerin eine besonders schwierige Aufgabe übertragen wird und sie in diesem Fall nicht mit Schadensersatzansprüchen belangt werden kann. Solche Schäden sind im Normalfall von der Sportversicherung abgedeckt.

Die Betreuerin ist für den Verein Erfüllungsgehilfin, muss allerdings von diesem sorgfältig ausgewählt werden. Bei der Auswahl muss geprüft werden, ob die Betreuerin der Aufgabe grundsätzlich gewachsen ist und diese auch in der konkreten Situation erfüllen kann.

Grundlage hierfür ist eine pädagogische Qualifikation oder eine vergleichbare persönliche Erfahrung.

7. Rechtliche Folgen und wichtige gesetzliche Regelungen

Die bloße Verletzung der Aufsichtspflicht, ohne dass es zu einem Schaden kommt, zieht in der Regel keine rechtlichen Konsequenzen nach sich.

Die rechtlichen Formulierungen („verständige Erzieher“, „vernünftige Anforderungen“, „hinreichende Betreuung“) zur Aufsichtspflicht sind unbestimmte Rechtsbegriffe, d. h. sie geben keine konkreten Hinweise, wie Aufsichtspflicht in einer bestimmten Situation auszuführen sei. Das ist ein Vorteil, weil auf diese Weise die Selbständigkeit der Betreuer und Betreuerinnen gewahrt bleibt. Es führt aber auch dazu, dass bei einer Verletzung der Aufsichtspflicht die rechtlichen Folgen nicht vorhersehbar sind; es handelt sich immer um Einzelfallentscheidungen.



Im Zivilrecht geht es in erster Linie um den Ersatz eines entstandenen Schadens, z. B. Arzt- und Krankenhauskosten, Verdienstaufschlag, Schmerzensgeld, Reparaturkosten.
Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen der Aufsichtspflicht sind zu finden in § 823 + § 832 BGB.

Im Strafrecht stellt der Gesetzgeber bestimmte Handlungen unter Strafe. Strafrechtliche Konsequenzen stehen an, wenn es zu nicht unerheblichen Verletzungen des Betreuten oder eines Dritten (Vorwurf der fahrlässigen Körperverletzung) oder gar zu einem Todesfall kommt (Vorwurf der fahrlässigen Tötung). Mögliche Folgen sind: Verwarnungen, Auflagen, Bußgelder sowie Geld- und Haftstrafen.

§§ 223 und 229 StGB regeln die Körperverletzung; § 303 StGB regelt die vorsätzlich begangene Sachbeschädigung.

§ 823 Schadensersatzpflicht

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalte des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

§ 832 Haftung des Aufsichtspflichtigen

(1) Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustands der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.

(2) Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt.

§ 223 Körperverletzung

Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 229 Fahrlässige Körperverletzung

Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung eines anderen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 303 Sachbeschädigung

(1) Wer rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.



Das **Jugendschutzgesetz** regelt das Verhalten in der Öffentlichkeit sowie den Jugendschutz im Bereich der Medien. Auch das Vereinsheim ist im Sinne des Gesetzes ein öffentlicher Raum und unterliegt hiermit den Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes.

Darüber hinaus regelt es den Gebrauch von „legalen Drogen“ (Alkohol, Nikotin). Verstöße werden in der Regel als Ordnungswidrigkeit geahndet. In Einzelfällen ist auch eine Strafverfolgung möglich. Diese Gesetzesgrundlage sollten Betreuerinnen auf jeden Fall kennen.

Bei Fahrten ins Ausland gilt sowohl das deutsche Jugendschutzgesetz als auch die evtl. strengere örtliche Bestimmung, die man kennen sollte. Es ist zu empfehlen, sich immer an die engeren Bestimmungen zu halten.

Das Jugendschutzgesetz wurde am 1. September 2007 zum letzten Mal ergänzt. Hiermit wurde das Rauchverbot von 16 Jahre auf 18 Jahre heraufgesetzt. Die jeweils aktuellste Version ist auf der Homepage des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend zu finden (www.bmfsfj.de).

In Form eines übersichtlichen Faltblattes, didaktisch ansprechend aufbereitet, gibt es den aktuellen Gesetzestext auch direkt bei der Sportjugend Hessen, Tel. 0 69.67 89 270.

Durch die Vorschriften im **Sexualstrafrecht** soll die ungestörte Reifung und Entwicklung junger Menschen vor vorzeitigen oder gefährlichen sexuellen Erfahrungen geschützt werden.

Nicht erlaubt sind

- das Vermitteln, Gewähren lassen und Verschaffen von Gelegenheiten für sexuelle Handlungen von oder mit unter 16-Jährigen. Eltern sind von dieser Regelung bezogen auf die 14- bis 15-Jährigen ausgenommen; sie können dieses Recht jedoch nicht übertragen. Durchaus erlaubt ist das Organisieren von Zusammenkünften wie Disco-Partys – mit Übernachtungsmöglichkeit – nicht erlaubt ist dabei aber das Unterbringen von Jungen und Mädchen in einem Schlafräum ohne zusätzliche Aufsicht in den Schlafräumen
- sexuelle Handlungen zwischen Betreuern und unter 18-Jährigen
- Verbreitung von Pornos.

Gemäß dem so genannten „**Taschengeldparagraphen**“ können Kinder und Jugendliche mit eigenen kleinen Geldmitteln (Taschengeld) ohne Zustimmung der Eltern Geschäfte eingehen (§ 110 BGB). Die mit dem Taschengeld bewirkten Leistungen sind rechtens. Eltern können bei solchen Leistungen nicht vom Vertrag zurücktreten.

Kinder und Jugendliche können aber keine größeren Geschäfte abschließen (Anmieten eines Raums, Anschaffung teurer Sportgeräte, Teilnahme an einer größeren Fahrt oder Freizeit, Bestellung von Sportkleidung), insbesondere auch nicht solche Geschäfte, bei denen sie sich zu kontinuierlichen Geldleistungen verpflichten (Mitgliedsbeiträge). Diese größeren finanziellen Verpflichtungen müssen durch die Unterschrift der Eltern bestätigt werden.

